



Satzung

für den Verein „Schlosskapelle Saalfeld e. V.“

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein „Schlosskapelle Saalfeld e. V.“, im Folgenden ‚Verein‘ genannt, hat seinen Sitz in Saalfeld und wird im Vereinsregister des Kreisgerichts Saalfeld geführt.

§ 2

Ziele und Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt den Zweck, mit seinem Wirken ein vielfältiges Veranstaltungs- und Konzertangebot in der barocken Schlosskapelle Saalfeld zu fördern. Dabei soll an die bereits seit fast einem Jahrzehnt bestehenden Traditionen der Gestaltung und Durchführung von Kammerkonzerten, Klavier- und Orgelkonzerten, Serenadenkonzerten und musikalisch-literarischen Veranstaltungen angeknüpft werden. Darüber hinaus sieht der Verein seine Aufgabe auch darin, dass im Zusammenhang mit dem Schloss Saalfeld und Schlosskapelle stehende Kulturerbe der ernestinischen Fürstenhäuser zu pflegen. Der Verein fühlt sich den Werken von Komponisten, die mit Saalfeld verbunden waren und sind, u. a. Johann Philipp Kirnberger und Prinz Louis Ferdinand von Preussen, verpflichtet.
2. Der Verein dient nach Satzung und Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zielen im Sinne des Abschnittes ‚Steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung. Sollten Gewinne erwirtschaftet werden, dürfen diese nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

3. Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke sind:
 - Öffentlichkeitsarbeit in den örtlichen bzw. regionalen Medien,
 - Fachvorträge, Einführungen in Schaffen und Werke der Komponisten,
 - Motivierung von interessierten Bürgern, Gewinnung von Förderern und Sponsoren,
 - Verbesserung der Werbung für das Konzertangebot,
 - Aktivitäten bei der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltungen und Konzerte,
 - eigene musikalische Projekte, Förderung der hierzu bestehenden Kammermusikvereinigungen.
4. Der Verein ist offen für eine enge Zusammenarbeit mit anderen Kulturträgern bzw. Vereinen der Region zur allgemeinen Verbesserung des kulturellen Lebens.
5. Der Verein besteht überparteilich und überkonfessionell.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied werden können natürliche Personen sowie juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, wenn sie die Satzung anerkennen und den Zielen und Aufgaben des Vereins dienen wollen.
2. Mitglieder werden auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand des Vereins aufgenommen.
3. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Beitragsordnung ist vom Vorstand auszuarbeiten und erhält durch Beschluss der Mitgliederversammlung Rechtskraft. Der Jahresbeitrag ist jeweils im I. Quartal bis zum 31. März fällig.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, oder sie kann zum Ende eines Kalenderjahres mit Frist von 3 Monaten schriftlich gekündigt werden.
5. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Gründe, die zum Ausschluss führen können, sind Verstöße gegen die Ziele des Vereins, die Vereinssatzung und vereinsschädigendes Verhalten. Das betroffene Mitglied hat das Recht des Einspruchs an die nächste Mitgliederversammlung.
6. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, wenn sie sich durch außerordentliche Leistungen im Sinne der Vereinszwecke verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
7. Mitglieder des Vereins erhalten die Möglichkeit, für die Konzerte in der Schlosskapelle eine Eintrittskarte zum ermäßigten Preis zu beziehen.
8. Mitglieder des Vereins, die ehrenamtlich und unentgeltlich im Kammerorchester der Schlosskapelle musizieren, erhalten die Möglichkeit des freien Eintritts zu allen Konzerten der Schlosskapelle.

§ 4

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 5

Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Die Mitglieder sind mindestens vierzehn Tage zuvor schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen.
2. Anträge aus den Kreisen der Mitglieder sind spätestens 10 Tage vor der Versammlung dem Vorstand einzureichen.
3. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vereins, im Verhinderungsfall sein Vertreter.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, wenn nicht das Gesetz oder durch diese Satzung eine höhere Stimmenzahl vorgesehen ist.
5. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden gegengezeichnet wird.
6. Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem:
 - die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Jahresrechnung,
 - die Beschlussfassung über den neuen Jahresetat,
 - die Entscheidung über neue Schwerpunkte der Tätigkeit des Vereins,
 - die Beschlussfassung über die Beitragssatzung,
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - die Wahl des Vorstandes,
 - die Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
7. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind in gleicher Weise wie ordentliche einzuberufen, wenn mindestens 10 % der Mitglieder den Antrag stellen.

§ 6

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und einem Stellvertreter. Der Vorsitzende und der Stellvertreter sind im Sinne des § 26 BGB allein vertretungsberechtigt und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

2. Ein erweiterter Vorstand besteht aus dem Schatzmeister, dem Schriftführer und drei Beisitzern.
3. Zu den Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Ihre Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind; er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist in der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen.
6. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen und geleitet. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende gegenzeichnet.

§ 7

Beschlüsse

1. Beide Organe des Vereins beschließen, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung eine höhere Stimmenzahl vorgesehen ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Änderungen der Satzung bedürfen der Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung.
3. Die Beschlüsse der Organe des Vereins sind in den Niederschriften besonders hervorzuheben.

§ 8

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 9

Satzungsänderungen

Eine Satzungsänderung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden.

§ 10

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung, und zwar mit einer Dreiviertelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft, die wegen Förderung musikalischer Tätigkeiten in der Region als gemeinnützig steuerbefreit ist. Die Körperschaft, welche das Vereinsvermögen erhalten soll, wird durch die Mitgliederversammlung, die die Auflösung beschließt, bestimmt.

§ 11

Schlussbestimmung

Diese Satzung hat sich der Verein in seiner Gründungssitzung am 8. März 1993 in Saalfeld gegeben; sie tritt mit gleichem Datum in Kraft.

Saalfeld, den 8. März 1993

Beitragsordnung

des Vereins „Schlosskapelle Saalfeld e. V.“

Entsprechend des § 5 Abs. 6 der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung folgende Beitragsordnung:

1. Einzelpersonen, parteifähige Personenvereinigungen sowie juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts mit ideeller Zielsetzung leisten einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von 30 €.
2. Unternehmer, parteifähige Personenvereinigungen und juristische Personen des Privatrechts, die privatwirtschaftlich tätig sind, leisten bei
 - 0 - 20 Beschäftigten einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von 50 €
 - 21 - 50 Beschäftigten einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von 75 €
 - 51 - 100 Beschäftigten einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von 100 €
 - 101 - 300 Beschäftigten einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von 150 €
 - 301 - 400 Beschäftigten einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von 200 €
 - 401 - 500 Beschäftigten einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von 250 €
 - ab 501 Beschäftigten einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von 300 €
3. Kommunale Gebietskörperschaften, Banken, Sparkassen sowie Vereinsmitglieder, die nicht unter die Kategorien des Abs. 1 und 2 fallen, leisten einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von nicht unter 300 €.

4. Die Vereinsmitglieder sollten jährlich eine Spende an den Verein leisten.

Verein Schlosskapelle Saalfeld e. V.
Klaus-Peter Marquardt
An der Gertrudiskirche 2
07318 Saalfeld
Tel./Fax 03671/33425
schlosskapelle.ev@web.de